

Am 25.5.2018 war es soweit: Die DSGVO ist in Kraft getreten und noch immer ist die Verunsicherung bei Unternehmen, Verbänden und Vereinen groß. Hierfür sorgen zum einen die scharfen Sanktionen und zum anderen die Sorge vor professionellen Abmahnern. *Carsten Linnemann*, Unionsfraktionsvize (CDU), sprach sich daher am 22.5.2018 dafür aus, vor allem Mittelständler und Vereine vor den Folgen zum Teil absurder und gar nicht umsetzbarer Regeln zu schützen (s. www.sueddeutsche.de vom 23.5.2018, 09:29). „In einem ersten Schritt müssen wir die drohenden Abmahnungen unterbinden, und zwar sofort.“ Die Bundesbeauftragte für Datenschutz, *Andrea Voßhoff*, räumte zwar ein, dass Abmahnungen sehr wohl ein Problem darstellen könnten. Gleichwohl warb sie dafür, die Wirkung der DSGVO zunächst einmal abzuwarten. Unseriöse Abmahnvereine sollten verstärkt kontrolliert werden. Fehlentwicklungen können dann im Rahmen der Evaluierung in zwei Jahren beseitigt werden. Unternehmen und Verbänden legte *Voßhoff* die Leitfäden und Handreichungen nahe, die es zum Beispiel auf den Webseiten der Landesdatenschutzbehörden gebe – teilweise auch nach Branchen und Sparten aufgeteilt (s. www.berliner.zeitung.de vom 22.5.2018, 16:45). Im Übrigen beruhigte sie, dass die Aufsichtsbehörden nicht ab dem 26. Mai mit der „Registerkasse kommen“ würden. Denn da bei der Auswahl der Instrumente das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gelte, seien die Bußgelder das letzte Mittel. Der BB wird Sie auch weiterhin über die relevanten Entwicklungen zum Thema „Datenschutz“ informieren; die hierzu seit 2017 im BB veröffentlichten Beiträge können Sie komprimiert im BB-Dossier „Datenschutz“ abrufen.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

EuGH: Anwendbarkeit der Unions-RL über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen auf eine Bildungseinrichtung

In seinem Urteil vom 17.5.2018 – Rs. C-147/16 – weist der Gerichtshof zunächst auf seine Rechtsprechung hin, nach der *ein nationales Gericht von Amts wegen die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel prüfen muss*. Diese Pflicht bedeutet auch, dass das nationale Gericht prüfen muss, ob der Vertrag, der die Klausel enthält, in den Anwendungsbereich der Unionsrichtlinie fällt. Was sodann den Begriff „Gewerbetreibender“ anbelangt, weist der Gerichtshof auf die Absicht des Unionsgesetzgebers hin, diesen Begriff weit zu fassen. Es handelt sich nämlich um einen funktionalen Begriff, d. h. es ist zu beurteilen, ob die Vertragsbeziehung innerhalb der Tätigkeiten liegt, die eine Person im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit vornimmt.

Außerdem scheint es, dass die Rechtssache nicht unmittelbar den Lehrauftrag der fraglichen Bildungseinrichtung betrifft. Es geht vielmehr um eine Leistung, die diese Einrichtung neben und in Ergänzung zu ihrer Lehrtätigkeit erbringt und die darin besteht, einer Studierenden vertraglich die zinslose Teilzahlung geschuldeter Beträge anzubieten. Eine solche Leistung läuft jedoch naturgemäß darauf hinaus, die Zahlung einer bestehenden Schuld zu erleichtern, und stellt grundsätzlich einen Darlehensvertrag dar. Vorbehaltlich der Überprüfung dieses Anhaltspunkts durch das nationale Gericht geht der Gerichtshof daher davon aus, *dass die Bildungseinrichtung als „Gewerbetreibender“ im Sinne der Richtlinie handelt, wenn sie eine solche ihre Lehrtätigkeit ergänzende Nebenleistung erbringt*.

(PM EuGH vom 17.5.2018)

EuGH, Urteil vom 17.5.2018 – Rs. C-147/16

Volltext: **BB-ONLINE BBL2018-1217-1**

unter www.betriebs-berater.de

BGH: Zur Entstehung von Bereicherungsansprüchen zugunsten der Masse bei Leistungen im Dreipersonenverhältnis

Tritt ein Sicherungsnehmer eine zur Sicherung bestellte Grundschuld im Rahmen einer Umschuldung an einen neuen Sicherungsnehmer ab, kann der Verwalter im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Sicherungsgebers die Grundschuld auch dann nicht gegenüber dem neuen Sicherungsnehmer kondizieren, wenn der Schuldner sich mit der Abtretung einverstanden erklärt hat.

a) Der Schuldner kann sich im Eröffnungsverfahren auch nach Anordnung eines Zustimmungsvorbehaltes im Wege eines Sicherungsvertrages wirksam verpflichten, eine Grundschuld zur Absicherung eines Darlehensrückzahlungsanspruches zu stellen.

b) Verliert der Schuldner durch die Auszahlung eines Darlehens die Einrede der fehlenden Valutierung einer Grundschuld, liegt darin keine Verfügung des Schuldners, sondern nur ein sonstiger Rechtserwerb des Gläubigers.

c) Erweitert der Schuldner nach Eintritt der Verfügungsbeschränkungen den bisherigen Haftungsumfang einer Grundschuld durch eine neue oder geänderte Sicherungsvereinbarung und ermöglicht so eine Neuvaluierung oder eine weitergehende Valutierung der Grundschuld, die nicht durch die frühere Sicherungsvereinbarung gedeckt war, liegt eine unwirksame Verfügung über einen Gegenstand der Insolvenzmasse vor.

InsO § 81 Abs. 1 Satz 2; BGB §§ 892, 893

Sind der Abschluss oder die Änderung eines Sicherungsvertrages als Verfügung des Schuldners unwirksam, kann sich der Gläubiger eines Grundpfandrechts nicht auf einen gutgläubigen Erwerb berufen.

BGH, Urteil vom 19.4.2018 – IX ZR 230/15

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2018-1217-2**

unter www.betriebs-berater.de

BGH: Bierwerbung mit der Angabe „bekömmlich“ ist unzulässig

Der u. a. für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des BGH hat mit Urteil vom 17.5.2018 – I ZR 252/16 – entschieden, dass die Verwendung des Begriffs „bekömmlich“ in einer Bierwerbung unzulässig ist. Denn nach Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 sind bei alkoholischen Getränken mit mehr als 1,2 Volumenprozent gesundheitsbezogene Angaben nicht nur in der Etikettierung der Produkte, sondern auch in der Werbung für diese Getränke verboten. Eine „gesundheitsbezogene Angabe“ liegt vor, wenn mit der Angabe eine Verbesserung des Gesundheitszustands dank des Verzehrs eines Lebensmittels versprochen wird. Eine Angabe ist aber auch dann gesundheitsbezogen, wenn mit ihr zum Ausdruck gebracht wird, der Verzehr des Lebensmittels habe auf die Gesundheit keine schädlichen Auswirkungen, die in anderen Fällen mit dem Verzehr eines solchen Lebensmittels verbunden sein können. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts wird der Begriff „bekömmlich“ durch die angesprochenen Verkehrskreise als „gesund“, „zutraglich“ und „leicht verdaulich“ verstanden. Er bringt bei einer Verwendung für Lebensmittel zum Ausdruck, dass dieses im Verdauungssystem gut aufgenommen und – auch bei dauerhaftem Konsum – gut vertragen wird. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts wird dieser Begriff auch im Zusammenhang der beanstandeten Werbung so verstanden. Der Werbung lässt sich nicht entnehmen, dass mit dem Begriff „bekömmlich“ nur der Geschmack des Bieres beschrieben werden soll.

(PM BGH vom 17.5.2018)